

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Bayerischen Bergverordnung**

##### **A) Problem**

1. Der Beruf des Markscheiders gehört zu den bergbautypischen Berufen. In der Vergangenheit wurden Anerkennungen als Markscheider in Bayern aufgrund der geringen Fallzahl im Konsens ausgesprochen. Im Zusammenhang mit der Geothermienutzung und auch aufgrund der zunehmend Bedeutung erlangenden beruflichen Freizügigkeit in Europa besteht die Notwendigkeit, auch in Bayern für die Anerkennung Rechtsgrundlagen zu schaffen.
2. Am 31. Juli 2006 wurde im Amtsblatt der EU die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-VO) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar in Kraft getreten. Art. 18 EVTZ-VO legt fest, dass die Verordnung spätestens ab dem 1. August 2007 Geltung erlangt. Bis dahin sind gemäß Art. 16 Abs. 1 EVTZ-VO die erforderlichen Vorkehrungen für eine Anwendung der Verordnung zu treffen.
3. In Art. 1 ZustWiG ist der Verweis auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (ABVEltV) vom 21. Juni 1979 und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 entbehrlich. Beide Verordnungen sind am 8. November 2006 außer Kraft getreten.

##### **B) Lösung**

1. In Art. 12 ZustWiG soll eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur speziellen Regelung zur Anerkennung von Markscheidern in Bayern geschaffen werden. Die speziellen Regelungen für die Anerkennung als Markscheider erfolgen durch Änderung einer schon bestehenden Rechtsverordnung, der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W).
2. Es sind die für den Vollzug der EVTZ-VO zuständigen Behörden durch Gesetz zu bestimmen (vgl. Art. 77 Abs. 1 BV). Aufgenommen werden soll ferner eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
3. Redaktionelle Änderung in Art. 1 ZustWiG.

**C) Alternativen**

Keine.

Sowohl die Anerkennung von Markscheidern als auch die Umsetzung der EVTZ-VO bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

**D) Kosten**

1. Als reine Zuständigkeitsregelung bringt die Ergänzung von Art. 12 ZustWiG weder für den Staatshaushalt insgesamt noch für Dritte Mehrkosten mit sich. Der Verwaltungsaufwand wird geringer, da auf einer klaren Rechtsgrundlage ohne Konsensbemühungen gearbeitet werden kann.
2. Die Zahl der anzuerkennenden EVTZ wird voraussichtlich sehr gering sein.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Bayerischen Bergverordnung**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nrn. 4 und 5 werden gestrichen.
2. Nach Art. 11 werden folgende neue Art. 12 und 13 eingefügt:

#### **„Art. 12 Markscheidewesen**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird im Vollzug des § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, 2852), ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

#### **Art. 13 Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – (ABl EU Nr. L 210 S. 19) ist die Regierung der Oberpfalz. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Nähere zur Anwendung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Die bisherigen Art. 12 und 13 werden Art. 14 und 15.

#### **§ 2**

Die Bayerische Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach § 53 folgender §53a eingefügt:  
„§ 53a Markscheidewesen“
2. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

#### **„§ 53a Markscheidewesen**

(1) Wer im Freistaat Bayern eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidfach in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Abs. 3 vorliegen. <sup>2</sup>Der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidfach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidfach entsprechen.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzt.

(4) Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam.

(5) Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter.“

#### **§ 3**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

1. Der Beruf des Markscheiders ist ein bergbautypischer Beruf. Die Tätigkeiten eines Markscheiders umfassen Arbeiten, die ihm nach dem Bundesberggesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften vorbehalten sind. Da die Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders unter dem Vorbehalt einer behördlichen Anerkennung steht, sind die Voraussetzungen für die Zulassung und Versagung der Anerkennung gesetzlich zu regeln. Nach § 64 Abs. 3 BBergG können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann. In Art. 12 ZustWiG wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider tätig werden kann. Die inhaltlichen Anforderungen, unter denen eine Person als Markscheider anerkannt werden kann, werden in der Bayerischen Bergverordnung geregelt.
2. Am 31. Juli 2006 wurde im Amtsblatt der EU die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-VO) veröffentlicht. Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ist eine neue Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit, an der sich Gebietskörperschaften und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts (EöR) im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c EVTZ-VO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge als Mitglieder beteiligen können. Zu den EöR, die ein EVTZ gründen bzw. ihm angehören können, gehören u. a. Hochschulen, berufsständische Vereinigungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Handwerksinnungen sowie alle Arten sozialer Einrichtungen. Voraussetzung für die Gründung eines EVTZ ist, dass die Mitglieder aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten stammen.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 EVTZ-VO hat der EVTZ das Ziel zu verfolgen, die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern, wobei sein ausschließlicher Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Gemäß Art. 7 Abs. 3 EVTZ-VO sind die Aufgaben vornehmlich auf die Umsetzung der Programme oder Projekte für territoriale Zusammenarbeit beschränkt, die durch die Gemeinschaft, insbesondere durch den EFRE, ESF und/oder den Kohäsionsfonds, kofinanziert werden. Daneben kann ein EVTZ aber auch sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern durchführen. Die dem EVTZ übertragenen Aufgaben dürfen allerdings nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse betreffen (vgl. Art. 7 Abs. 4 EVTZ-VO).

Die EVTZ-VO überträgt gemäß ihren Art. 4, 5, 6, 13, 14, 15 und 16 den Mitgliedstaaten Vollzugsaufgaben. Diese haben gemäß Art. 16 Abs. 1 EVTZ-VO die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung der Verordnung zu treffen. Dafür haben sie insbesondere die für den Vollzug zuständigen Behörden zu benennen (vgl. Art. 4 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 EVTZ-VO). Die Benennung der für den Vollzug zuständigen Behörden fällt in die Zuständigkeit der

Länder. Außerdem ist zu bestimmen, wo Veröffentlichungen nach Art. 5 Abs. 1 der EVTZ-VO zu erfolgen haben.

3. In Art. 1 ZustWiG werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung und Versagung der Anerkennung sind gesetzlich zu regeln.
2. Die Bestimmung der für den Vollzug der EVTZ-VO zuständigen Behörden hat nach Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung durch Gesetz zu erfolgen. Ein Ausführungsgesetz des Bundes ist nicht vorgesehen.

**C. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1 (Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften)**

Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG)

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 684) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 676) sind durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl I S. 2477) am 8. November 2006 außer Kraft getreten. Der Verweis ist damit entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nr. 2 (Art. 12 und 13 ZustWiG)

Art. 12 begründet die Ermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider tätig werden darf.

In Art. 13 werden die erforderlichen Vorkehrungen für den Vollzug der EVTZ-VO getroffen. Gemäß Satz 1 wird die behördliche Zuständigkeit auf die Regierung der Oberpfalz übertragen. In Satz 2 wird eine Ermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie geschaffen, durch Rechtsverordnung die Details zur Anwendung der EVTZ-VO zu regeln.

**Zu § 2 (Bayerische Bergverordnung)**

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf den neuen § 53a angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 53a – neu – BayBergV)

Der verwendete Begriff „Anerkennung“ ergibt sich aus der amtlichen Begründung zu § 64 BBergG als Sammelbezeichnung für die vor dem Inkrafttreten des BBergG unterschiedlich bezeichneten Akte der amtlichen Bestellung, Konzessionierung und Anerkennung. Die Tätigkeiten, die Markscheidern vorbehalten sind, ergeben sich insbesondere aus § 13 Nr. 4b und § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BBergG. Die Tätigkeiten, die Markscheidern vorbehalten sind, können daneben in auf Grund von § 68 BBergG erlassenen oder gemäß § 176 Abs. 3 BBergG aufrechterhaltenen Verordnungen enthalten sein.

Die Anerkennung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach in einem Land der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Auf die Anerkennung besteht ein Rechtsanspruch, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Bewerbern, die eine gleichwertige Prüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt haben, wird der Zugang zum Markscheiderberuf eröffnet.

Eine förmliche Zustellung der Urkunde über die Anerkennung ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten fort.

**Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.